Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 399/2000

Sitzung vom 7. Februar 2001

193. Anfrage (Verwendung von einheimischen Holzarten bei öffentlichen Bauten)
Die Kantonsräte Werner Hürlimann, Uster, und Rudolf Bachmann, Winterthur, haben am 4.
Dezember 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Nach dem sehr grossen Nutzholzanfall nach dem Sturm «Lothar» sollte auch in öffentlichen Bauten möglichst viel einheimisches Holz verwendet werden. Die Waldwirtschaft ist darauf angewiesen, dass bei der gegenwärtigen Bautätigkeit möglichst viel einheimisches Holz verwendet wird. Wie wir erfahren konnten, soll beim Dock Midfield im Flughafen Zürich, für einen Bodenrost auf einem Flachdach mit einer Fläche von 3550 m2 Mahagoniholz verwendet werden. Dies sind über 100 m3 Holz. Wir sind der Meinung, dass es auch einheimische Hölzer gibt, die sich für den vorgesehenen Zweck eignen würden.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

- 1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass auch bei öffentlichen Bauten, wenn immer möglich, einheimische Hölzer verwendet werden sollen?
- 2. Gibt es im Kanton Zürich Richtlinien betreffend Verwendung von einheimischen Hölzern bei kantonalen Bauten oder bei Bauten, bei denen der Kanton seinen Einfluss geltend machen kann?
- 3. Wenn ja, wer überwacht die Einhaltung dieser Richtlinien?
- 4. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um die Verwendung von einheimischem Holz zu fördern?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Werner Hürlimann, Uster, und Rudolf Bachmann, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Die Baufachorgane des Staates verwenden sich aus ökologischen Gründen seit langem für den Einsatz einheimischer Hölzer, vorausgesetzt, diese können im konkreten Fall als geeignet erachtet werden. Jüngste Beispiele dafür sind der Mediothekbau der Kantonsschule Küsnacht sowie Bauten des Flughafens Zürich. Die Grenzen dieses Materialeinsatzes bei öffentlichen und privaten Bauten und Anlagen setzen neben den gesetzlichen Vorgaben (z. B. Feuerpolizeirecht) die anerkannten Regeln der Baukunde. Dabei können insbesondere die angestrebte architektonisch-städtebauliche Lösung, eine dem Zweck entsprechende optimale Bauqualität und Dauerhaftigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit den Holzeinsatz verbieten. Auch die konkreten Rahmenbedingungen der Nutzenden, des Standortes (bauliches Umfeld, Ausnützung, usw.) sind weitere materialbestimmende Parameter für Planende und Bauende.

Der Staat fördert unter der Voraussetzung der Zweckmässigkeit den Einsatz einheimischer Hölzer. Hiefür gibt es jedoch keine Reglementierung; die indirekte Förderungsstütze ist die ökologische Beurteilung aller staatlichen Hochbauvorhaben. Hier erfolgt auch eine Überwachung der ökologischen Vorgaben. Gesetzliche Vorgaben oder Richtlinien, wonach einheimische Hölzer bei Bauvorhaben des Staates zu bevorzugen sind, könnten zudem zu vergaberechtlichen Problemen führen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Husi**